

Vereinbarung über den Verzicht auf Nutzung von VDSL- oder  
Vectoring-VDSL Übertragungsverfahren in Nah- und A0-Bereichen

zwischen

Kundenname

KundenStrasse KundenHausnummer

KundenPLZ Kundenstadt

– nachfolgend „KUNDE“ –

und der

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 149

53227 Bonn

– nachfolgend „Telekom“ –

– nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ –

## 1 Präambel

Zwischen den Vertragspartnern besteht ein Standardvertrag / Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL-Vertrag) gemäß des BNetzA-Beschlusses vom 21.07.2020 sowie ggf. eine Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel bzw. Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches bzw. jeweilige Anordnungen (im Folgenden jeweils ZV Schaltverteiler), welcher die Nutzung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung mit verschiedenen Übertragungsverfahren regelt.

Nach Beschluss der Bundesnetzagentur im Verfahren zur Änderung der TAL-Regulierungsverordnung BK 3g-15/004 kann die Telekom in ihrem Netz das Übertragungsverfahren H20 und für sich und ihre Wholesalekunden auch in Nah- und A0-Bereichen zulassen. Dieses Übertragungsverfahren ist für den Einsatz der sog. Vectoring-Technik erforderlich.

Die Vectoring-Technik vermindert das Übersprechen zwischen verschiedenen Doppeladern in einem Kupferkabel. Dies erfolgt, indem die Einspeisung am Modem und DSLAM bzw. MSAN unter Berücksichtigung der Einspeisung auf den anderen Doppeladern des Kupferkabels erfolgt. Hieraus resultieren Ausschlüsse für die Nutzung der Doppeladern im gleichen Kupferkabel für die VDSL- bzw. Vectoring-Übertragungsverfahren.

Um den Einsatz dieser Vectoring-Technik für die Telekom und ihre Wholesalekunden zu ermöglichen, schließen die Vertragspartner die „Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag / Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel über Vectoring im Nahbereich“ bezüglich des TAL-Vertrages und der ZV Schaltverteiler ab. Die Telekom kann von einer Zeichnung dieser Änderungsvereinbarung nach Maßgabe dieser Vereinbarung absehen.

Die Regelungen des TAL-Vertrages sowie der ggf. abgeschlossenen ZV Schaltverteiler bleiben unberührt, soweit diese Vereinbarung keine Änderungen oder Ergänzungen enthält.

## **2 Nutzung des Übertragungsverfahrens**

Für die Nutzung von Vectoring hat die Telekom das neue Übertragungsverfahren H20 eingeführt. Dieses Übertragungsverfahren darf KUNDE im Nah- und A0-Bereich nur nach Abschluss der vorgenannten Änderungsvereinbarung oder nach Abschluss eines Standardangebotes, das die Regelungen dieser Änderungsvereinbarung enthält, nutzen.

Das Übertragungsverfahren H20 darf an einem Einspeisepunkt in ein Kabel des Kupfernetzes der Telekom an einem Hauptverteiler, Kabelverzweiger, MFG oder Schaltverteiler nur von einem Netzbetreiber eingesetzt werden. Daneben ist die Nutzung von anderen Übertragungsverfahren mit Frequenzen oberhalb 2,2 MHz unzulässig.

## **3. Selbstbeschränkung durch KUNDE**

KUNDE verzichtet auf die Nutzung von Übertragungsverfahren mit Frequenzen oberhalb 2,2 MHz im Nah- und A0-Bereich.

Hierzu wird KUNDE:

- an seinen HVt-Standorten HVt-TAL nur mit Übertragungsverfahren, die Frequenzen bis höchstens 2,2 MHz haben, nutzen,
- an seinen KVz-Standorten innerhalb des Nahbereichs KVz-TAL nur mit Übertragungsverfahren, die Frequenzen bis höchstens 2,2 MHz haben, nutzen,
- sicherstellen, dass an seinen HVt-Kollokationen und an seinen Zugängen zum KVz innerhalb des Nahbereichs keinesfalls Übertragungsverfahren zum Einsatz kommen, die Frequenzen oberhalb 2,2 MHz haben.

Sofern KUNDE eine neue HVt- oder KVz-Kollokation innerhalb des Nahbereichs erschließen will, wird KUNDE im Bemerkungsfeld der Angebotsanforderung für die Kollokation am HVt oder KVz innerhalb des Nahbereichs die Nutzung für den begehrten Zugang ausschließlich auf Übertragungsverfahren einschränken, die den geltenden technischen Festlegungen für die Systemkonfiguration und Regelungen zum Netzausbau (insbesondere die Prüfberichte Nr. 1, 3, 5) entsprechen und mit einer Frequenz von höchstens 2,2 MHz arbeiten (Text im Bemerkungsfeld: Verzicht auf Übertragungsverfahren mit Frequenzen oberhalb 2,2 MHz).

Die Telekom wird in diesem Fall vom Abschluss der vorgenannten Änderungsvereinbarung oder einer entsprechenden Regelung über das Standardangebot absehen und die Angebotsbearbeitung gemäß TAL-Vertrag fortsetzen. Sofern KUNDE die Beschränkung unterlässt, wird die Telekom die weitere Bearbeitung der Angebotsbearbeitung ablehnen und nur nach Abschluss der vorgenannten Änderungsvereinbarung oder einer entsprechenden Regelung über das Standardangebot gemäß den dort enthaltenen Regeln fortsetzen.

Der Verzicht gilt auf unbestimmte Zeit und wird mit erst Abschluss der vorgenannten Änderungsvereinbarung oder einer entsprechenden Regelung über das Standardangebot wirkungslos.

[Unterschriftenblock]